

# **Satzung**

## **Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO KV Erfurt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Erfurt.
- (4) Der AWO KV Erfurt ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.

### **§ 2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (2) Wahrnehmung der Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt Erfurt auf kommunaler Ebene, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe.
- (3) Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf kommunaler Ebene, Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen, Fortentwicklung des Verbandes, seiner Einrichtungen und Dienste in Erfurt, Erhalt und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.
- (4) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Übernahme von kommunalen Trägerschaften sowie Durchführung kommunaler Maßnahmen.
- (5) Förderung ehrenamtlicher Arbeit und Anregung von Hilfen zur Selbsthilfe.
- (6) Förderung der verbandlichen Jugendarbeit.

- (7) Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, befreundeten Vereinigungen und Organisationen; Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.
- (8) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.
- (9) Förderung des Ansehens und Umsetzung eines einheitlichen Erscheinungsbildes.

### **§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung**

- (1) Der AWO KV Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von bzw. der:

Zu 1):

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;

Zu 2):

- Mitwirkung bei der Planung und Erfüllung sozialer Leistungen und Aufgaben;
- Mitarbeit in Fachgremien, Kommissionen, Fachausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen,
- Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Entschließungen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Anträge an Vertretungskörperschaften, Institutionen, Verbände, öffentliche Verwaltungen;
- Zusammenarbeit mit kommunalen Organisationen und regionalen Vertretungen,
- Kontakte zu Kirchen, Gewerkschaften, Stiftungen, u.a.;

Zu 3):

- Fachliche Beratung und Unterstützung der Gliederung bei der Übernahme, dem Aufbau, der Unterhaltung und der Fortentwicklung der Einrichtungen und Dienste, insbesondere in der Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe;

- Vermittlung und Unterstützung bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungen und Zuwendungen, Weiterleitung von projektbezogenen Fördermitteln;
- Schulung und Fortbildung von Mitarbeitern/innen;

Zu 4):

- Entwicklung und Initiierung modellhafter Ansätze in der sozialen Arbeit;
- Umsetzung und Begleitung von Modellprojekten und -einrichtungen sowie von Landes- und Bundesprogrammen auf kommunaler Ebene,
- Gründung von oder Beteiligung an Trägerschaften;

Zu 5):

- Initiierung und Schaffung von Unterstützungsstrukturen für ehrenamtliches Engagement;
- Förderung und Koordinierung der verbandlichen ehrenamtlichen Arbeit;
- Schulung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen;

Zu 6):

- Unterstützung der Arbeit des Stadtjugendwerkes;
- Partnerschaftliche und kooperative Zusammenarbeit;
- Gewährung einer institutionellen Förderung und projektbezogener Zuschüsse;

Zu 7)

- Initiierung und Erhalt von Netzwerkstrukturen für verbandliche Arbeit;
- Förderung der verbandlichen Arbeit;
- Interessenvertretung gegenüber Kommunalpolitik
- Initiierung und Organisation von sozial- und kommunalpolitischen Fachtagungen und fachlichen Austauschen
- Entwicklung von fachlichen Standards in den Bereichen Sozialer Arbeit

Zu 8):

- Katastrophenhilfe;
- Zusammenarbeit mit AWO International und anderen Hilfsorganisationen;
- Initiierung und Koordinierung von Hilfs- und Spendenaktionen;

Zu 9):

- Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Vertretern der Medien;
- Erstellung von Publikationen und Werbematerialien, Arbeitsmaterialien, Handreichungen, Dokumentationen;

- Initiierung, Vorbereitung, Koordinierung oder Begleitung bundes- und landesweiter Aktionen, Kampagnen und Maßnahmen.
- (2) Der AWO KV Erfurt ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
  - (4) Mittel des AWO KV Erfurt dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (5) Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Ortsvereine; Ortsvereine sind alle AWO-Gliederungen auf Ebene eines Ortsverbandes i.S.d. Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, so auch die Fördervereine, die sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennen und im Verbandsgebiet ansässig sind.
- (2) Mitglieder des AWO KV Erfurt können auch natürliche Personen sein. Diese persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person wird i.d.R. im Ortsverein des Wohnbereichs oder im Förderverein erworben. Solange in einem Gebiet ein Ortsverein nicht besteht, sind die in diesem Gebiet wohnenden natürlichen Personen als Mitglieder bereits bestehender Orts- oder Fördervereine aufzunehmen (im Folgenden „Zuordnungsmitgliedschaft“). Die Auswahl des

Orts-/Fördervereins steht dem aufzunehmenden Mitglied zu; wird die Auswahl nicht innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung seitens des Kreisvorstandes durch das aufzunehmende Mitglied ausgeübt, entscheidet der Kreisvorstand über die Zuordnung. Nach Gründung/Aufnahme eines Ortsvereins im Wohnbereich können Mitglieder mit Zuordnungsmitgliedschaft auf Antrag in den Ortsverein ihres Wohnbereichs wechseln.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Bundeskonferenz verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (5) Mitglieder des AWO KV Erfurt können auch im Verbandsgebiet ansässige Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder sein.
- (6) Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Verein mit einer Frist von 12 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand kündigen, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist.
- (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Verbandsstatut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (8) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (9) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (10) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen.
- (11) Fördermitglieder unterstützen die Belange des AWO KV Erfurt. Als Förderer können insbesondere solche natürlichen oder juristischen Personen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 oder eine korporative Mitgliedschaft gemäß § 5 nicht erfüllen. Regelmäßige Zuwendungen unterliegen den „Bestimmungen der Finanzordnung“. Fördermitglieder haben in der Kreiskonferenz kein Stimmrecht.

- (12) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt oder in den Richtlinien des Bundes- und des Landesverbandes niedergelegten Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt zu bekennen. Das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechtsextreme Strukturen oder Parteien ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

### **§ 5 Korporative Mitgliedschaft**

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem AWO KV Erfurt Körperschaften, Stiftungen und andere Institutionen (im Folgenden nur „Körperschaften“) mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder schwerpunktmäßig auf das Verbandsgebiet erstreckt.
- (2) Körperschaften, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 Prozent der Anteile halten. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.
- (3) Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Diese hat entsprechend der Vorgaben des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“ des Bundesausschusses Regelungen festzuschreiben. Erst mit Abschluss der schriftlichen Korporationsvereinbarung erhält die Körperschaft den Status eines korporativen Mitgliedes; bis dahin kann sie als Förderer aufgenommen werden.
- (4) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft aus. Korporative Mitglieder nehmen an der Kreiskonferenz mit je einer Stimme teil.
- (5) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

- (7) Die in der Korporationsvereinbarung festzulegende Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die vom Kreisausschuss zu beschließen ist; in dieser Beitragsordnung werden auch die Modalitäten und Ausnahmen von der Beitragszahlung festgelegt.

## **§ 6 Jugendwerk**

- (1) Für das im AWO KV Erfurt bestehende Stadtjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Stadtjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der AWO KV Erfurt ist entsprechend den Vorgaben des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Stadtjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Prüfung des Stadtjugendwerkes ist mit dessen Revisor\*innen durchzuführen.
- (5) Zuständig für die Ausübung der Aufsichts- und Prüfungsrechte ist der Kreisvorstand.

## **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz,
- b) der Kreisvorstand und
- c) der Kreisausschuss.

## **§ 8 Kreiskonferenz**

- (1) Die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts ist die Kreiskonferenz und wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
  - b) den in den Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine gewählten Delegierten, die gemeinsam mindestens über eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen verfügen müssen:

- i. Die Wahl der Delegierten der Orts- und Fördervereine richtet sich nach deren Satzungen. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild der Orts- und Fördervereine widerspiegeln.
  - ii. Die Wahl der Delegierten der Orts- und Fördervereine erfolgt auf der Grundlage eines am Tag der Kreiskonferenz gültigen Delegiertenschlüssels.
  - iii. Die Anzahl der auf die Orts- und Fördervereine entfallenden Delegierten berechnet sich nach der Zahl der Mitglieder der Orts- und Fördervereine am Stichtag auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind diejenigen Personen als Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
  - iv. Je Orts- und Fördervereine wird ein Grundmandat vergeben. Darüber hinaus entfällt auf je angefangene 30 Mitglieder der Orts- und Fördervereine (Delegiertenschlüssel) zum Stichtag ein Delegierter (Regelfall).
  - v. Der Delegiertenschlüssel und die Anzahl der auf die Orts- und Fördervereine entfallenden Delegierten ist den Orts- und Fördervereinen unverzüglich, spätestens sechs Monate vor der Kreiskonferenz, in Textform mitzuteilen; maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung der Mitteilung.
  - vi. Der Delegiertenschlüssel ist bis zum Ablauf des 30. Monats, der der Mitteilung an die Orts- und Fördervereine folgt, gültig.
- c) zwei Vertreter\*innen des Stadtjugendwerkes.
  - d) je einem/einer Beauftragten der korporativen Mitglieder.
- (2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Beschluss des Landesvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Orts- und Fördervereine ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

Der Kreisvorstand hat den Orts- und Fördervereinen, den Vorstandsmitgliedern, den korporativen Mitgliedern sowie dem Stadtjugendwerk das Datum der Kreiskonferenz und sofern am Tag der Kreiskonferenz kein gültiger Delegiertenschlüssel vorliegt, den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der auf die Orts- und Fördervereine entfallenden Delegierten – mit einer Frist von sechs Monaten in Textform mitzuteilen.

(3) Die Kreiskonferenz ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Kreiskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Prüfungsberichtes für den Berichtszeitraum;
- b) Wahl und Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder;
  - i. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein.
  - ii. Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Vorstandsfunktionen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt: Wenn beim AWO KV Erfurt oder seinen Gliederungen oder beim AWO Landesverband Thüringen e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO KV Erfurt oder der AWO Landesverband Thüringen e.V. mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.
  - iii. Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Kreisvorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.
  - iv. Im Übrigen sind die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO Governance-Kodex in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- c) Entlastung des Kreisvorstandes;
- d) Wahl von mindestens zwei Revisor\*innen- Diese bleiben laut Verbandsstatut bis zur Neuwahl im Amt. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen für Revisionsfunktionen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt:
  - i. Wenn beim AWO KV Erfurt oder seinen Gliederungen oder beim AWO Landesverband Thüringen e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO KV Erfurt oder der AWO Landesverband Thüringen e.V. mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder in den letzten vier Jahren ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hat.
  - ii. Wenn beim AWO KV Erfurt oder seinen Gliederungen gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.
- e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- f) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskongress:
  - i. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild des Kreisverbandes widerspiegeln. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht weisungsunabhängig und höchstpersönlich aus; eine Übertragung des Stimmrechtes oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung scheidet aus.
  - ii. Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Delegiertenfunktionen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt: Wenn beim AWO KV Erfurt oder beim AWO Landesverband Thüringen e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO KV Erfurt oder der AWO Landesverband Thüringen e.V. mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.  
Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

iii) Sollte eine rechtzeitige Neubestellung der Delegierten zu einer Konferenz der nächsthöheren Gliederung aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Ausgangssperren oder Epidemien) unmöglich sein, können die zuletzt bestellten Delegierten bis zur Möglichkeit einer Neubestellung ihr Amt auch auf der nächsten Versammlung wahrnehmen.

- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.  
Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes.  
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- (6) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der\*dem Vorsitzenden und der\*dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes.

Er besteht aus:

- der\*dem Vorsitzenden,
- zwei Stellvertreter\*innen,
- zwei bis vier Beisitzer\*innen,
- der\*dem Geschäftsführer\*in und
- so vorhanden, einer\*m Vertreter\*in des Stadtjugendwerks.

Beide Geschlechter müssen mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes. Scheidet der\*die Vorsitzende aus, ist der Kreisausschuss berechtigt, aus dem Kreis der Stellvertreter\*innen die\*den Nachfolger\*in für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen zu wählen.

(2) Die\*der Geschäftsführer\*in ist geborenes Mitglied des Kreisvorstandes. Sie\*Er wird durch die gewählten Vorstandsmitglieder berufen. Eine Abberufung und Neuberufung ist jederzeit möglich. Die Amtszeit ist nicht durch die Zeit bis zur nächsten Kreiskonferenz begrenzt.

(3) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Sitzungen werden von der\*dem Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf anberaumt. Sie\*Er beruft dazu die Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Sitzungen sollen regelmäßig, mindestens alle 2 Monate stattfinden. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der\*dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der\*dem von der Konferenz gewählten ehrenamtlichen Vorsitzenden und ihren\*seinen Stellvertreter\*innen sowie der\*dem durch den Vorstand berufenen hauptamtlichen Geschäftsführer\*in. Jede\*r vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter\*innen gegenüber dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des\*der Vorsitzenden auszuüben.

Die\*der Geschäftsführer\*in leitet und verantwortet die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe. Sie\*Er führt die laufenden Geschäfte. Gemäß Governance-Kodex der Arbeiterwohlfahrt ist der Vorstand bei Entscheidungen der\*des Geschäftsführers\*in mit grundlegender Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu informieren und muss diesen zustimmen.

(5) Der Kreisvorstand hat für die Arbeit des Kreisverbands einen jährlichen Wirtschaftsplan aufzustellen, der im Ergebnis ausgeglichen sein muss und für die Finanzwirtschaft des Kreisverbandes verbindlich ist.

- (6) Der Kreisvorstand unterrichtet den Landesverband jährlich über die Arbeit des Kreisverbandes.
- (7) Der Kreisvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (8) Der Kreisvorstand benennt eine/n Vertreter/in, die/der an den Sitzungen des Stadtjugendwerks beratend teilnimmt.
- (9) Der Kreisvorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Stadtjugendwerksvorstandes entgegen.
- (10) Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, die die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.
- (11) Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der Orts- und Fördervereine oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sowie einem\*einer Vertreter\*in des Stadtjugendwerks und den Beauftragten der korporativen Mitgliedern zusammen, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind.
- (2) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen die Revisor\*innen mit beratender Stimme teil.
- (3) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich einberufen.  
Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Orts- und Fördervereine einzuberufen.
- (4) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der Fachausschüsse und den Bericht des Stadtjugendwerkes entgegen.

Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes oder einer\*s Revisors\*in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der\*des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts Anderes vorgeben. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem\*der Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einem\*einer Stellvertreter\*in zu unterzeichnen.

### **§ 11 Virtuelle Versammlungen**

- (1) Die Kreiskonferenz, die Versammlung des Kreisausschusses und die Sitzungen des Kreisvorstandes können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung, d.h. ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, abgehalten werden. In der Regel ist eine Präsenzversammlung abzuhalten.
- (2) Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz (virtueller Versammlungsraum), in der die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Hierfür kann eine entsprechende Plattform im Internet bereitgestellt werden, in welcher die Teilnehmenden sich einwählen und anschließend abstimmen.
- (3) Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (Hybridversammlung) ist möglich, insbesondere indem den Teilnehmenden die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonzuschaltung teilzunehmen oder bei physischer Anwesenheit des Teilnehmenden am Versammlungsort die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (4) Dem Kreisvorstand obliegt die Entscheidung über die Form der Durchführung der Kreiskonferenz, die Versammlung des Kreisausschusses und der Sitzung des Kreisvorstandes. Die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen.

## **§ 12 Mandat und Mitgliedschaft; Ausschluss von der Beschlussfassung**

- (1) Mandatsträger\*innen und Delegierte müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wählämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein\*e Mandatsträger\*in kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn sie\*er hierdurch in eine Interessenkollision gerät, insbesondere wenn der Beschluss ihr\*ihm selbst eine von ihr\*ihm vertretene Körperschaft oder einer ihr\*ihm nahestehenden Person im Sinne des § 138 InsO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Die Regelungen des AWO-Governance-Kodex sind einzuhalten.  
Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der\*dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss der\*des Betroffenen zuständig.
- (3) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

## **§ 13 Rechnungswesen Revisionsordnung**

- (1) Der AWO KV Erfurt ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Er erstellt jährlich einen Haushaltsplan, einen Stellenplan und einen Investitionsplan auf. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe dieser Pläne.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/ Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu

prüfen. Mindestens alle vier Jahre ist im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG); hierüber hat der Abschlussprüfer in seinem Bericht zur Wirtschaftsprüfung zu berichten.

- (4) Mit der Revision soll geprüft und hinreichend sichergestellt werden, dass die AWO-Gliederungen einschließlich ihrer Unternehmen betriebswirtschaftlich und sachgerecht nach den Maßstäben eines ehrbaren Kaufmanns arbeiten, ihre Risiken erkennen und steuern sowie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung entsprechend der Vorgaben und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt und ihrer Werte gewährleisten. Die Revisionsaufgaben werden durch die Verbands-/ Vereinsrevision und die Wirtschaftsprüfung wahrgenommen.

Den Revisor\*innen ist Einsicht in alle digitalen und analogen Daten sowie jede Aufklärung und Nachweis zu geben, welche für eine Prüfung benötigt werden. Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten. Der\*Die Verbandsrevisor\*innen werden von der Regionalkonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt.

- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

## **§ 14 Verbandsstatut**

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes insbesondere der AWO-Governance-Kodex nebst den Vergütungsrichtlinien, sind für den Kreisverband verbindlich.

## **§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

- (1) Der AWO KV Erfurt erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er beherrschenden Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Gliederung - den AWO Landesverband Thüringen e.V. nach dem AWO Verbandsstatut, insbesondere Ziffer 9, an. Der AWO KV Erfurt stellt sicher, dass die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er Einfluss nehmen kann, die Aufsichtsrechte anerkennen.
- (2) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht, holt der Kreisverband die Zustimmung des AWO Landesverbandes ein. Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss sind grundsätzlich bei den folgenden Geschäften gegeben:
- der Veräußerung, Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen, hierzu zählt auch die Gewährung von Unterbeteiligungen, stillen Beteiligungen oder ähnlichen Rechten;
  - dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen, Beteiligungen und Betriebsstätten soweit verbandspolitische Interessen (Überörtlichkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Insolvenzgefahr, Bedrohung der Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt) davon berührt werden;
  - dem Erwerb, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit verbandspolitische Interessen (Überörtlichkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Insolvenzgefahr, Bedrohung der Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt) davon berührt werden;
  - der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Geschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit verbandspolitische Interessen (Überörtlichkeit, finanzielle Leistungsfähigkeit, Insolvenzgefahr, Bedrohung der Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt) davon berührt werden;
  - der Übernahme von Darlehensverpflichtungen ab einer Höhe von 10 Prozent der Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses und

5 Prozent bei Gesellschaften, die eine Bilanzsumme des letzten geprüften Jahresabschlusses größer 10 Mio. Euro ausweisen;

- unentgeltlichen Zuwendungen (auch im Rahmen der gemeinnützigen Zwecksetzung) ab einem Volumen in Höhe von 25.000,- Euro an juristische Personen außerhalb der AWO Thüringen. Dies gilt entsprechend für Zuwendungen an juristische Personen, bei denen die Gliederungen der AWO Thüringen keinen beherrschenden Einfluss haben.

- (3) Vor der Bestellung des\*der Ortsvereinsgeschäftsführer\*in, der\*des hauptamtlichen Kreisgeschäftsführers\*in bzw. des hauptamtlichen Kreisvorstandes und vor Abschluss seines\*ihres Arbeitsvertrages holt der Kreisvorstand die Einwilligung des AWO Landesverbandes ein. Sofern die Einwilligung nicht unmittelbar erteilt werden kann, widerspricht der AWO Landesverband der Entscheidung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen an Zugang der Anfrage. Die Widerspruchsbegründungsfrist beträgt weitere vier Wochen. Macht der AWO Landesverband von dem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, gilt die Besetzung nach Ablauf der ersten Ausschlussfrist als genehmigt.
- (4) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Orts- und Fördervereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (5) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Stadtjugendwerk gemäß Ziffer 9 Absatz 1 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet, um die Erfüllung des Aufsichtsrechts gemäß Ziffer 13 Absatz 3 (k) zu gewährleisten.
- (6) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (7) Der AWO KV Erfurt ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Orts- und Fördervereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

## **§ 16 Markenrecht**

Für die Regelung der Verwendung der Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt und die Gestattung der Verwendung ist ausschließlich der Bundesverband zuständig. Die Gliederungen des AWO KV Erfurt und das Jugendwerk dürfen den Namen und Logo der AWO führen. Für gemeinnützige Körperschaften gilt dasselbe, wenn die AWO zu 50 % Anteile hält. Gewerbliche AWO Körperschaften, bei denen die Stimmenanteile mehrheitlich von der AWO getragen werden, dürfen Namen und Logo nur hintergründig zur Kennzeichnung der gesellschaftlichen Anbindung (z.B. Fußzeile Briefbogen) mit Abstand zur Unternehmensbezeichnung verwenden.

## **§ 17 Ordnungsmaßnahmen**

Der AWO KV Erfurt kann bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzungen und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe Ordnungsmaßnahmen gegenüber einem Mitglied ergreifen. Näheres regelt das Verbandsstatut.

## **§ 18 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem AWO Landesverband Thüringen e.V. ist der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Erfurt e.V. aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Die Satzung wurde von der Kreiskonferenz am 10.05.2023 beschlossen.